

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Rehabilitationspädagogik
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 25 / 1994

3. Jahrgang / 10. Juni 1994

Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang Rehabilitationspädagogik

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) hat der Rat des Fachbereiches Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin am 12. März 1993 folgende Prüfungsordnung* erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um den Anforderungen des rehabilitationspädagogischen Tätigkeitsfeldes (vgl. StO §2) zu genügen, indem er nach wissenschaftlichen Methoden selbständig arbeiten kann und über gründliche Fachkenntnisse sowie über dasjenige Wissen und Können verfügt, gesellschaftlich verantwortli

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der Diplomprüfung verleiht die Humboldt-Universität zu Berlin durch den Fachbereich Rehabilitationswissenschaften den akademischen Grad

"Diplomrehabilitationspädagogin/Diplomrehabilitationspädagoge (Dipl. Päd. (Rehab.))"

§ 3 Gliederung des Studiums und Aufbau der Prüfungen

- (1) Das Studium gliedert sich in
- das Grundstudium, das vier Semester umfaßt,
 - das Hauptstudium, das fünf Semester umfaßt, einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und Diplomprüfung.

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und Diplomprüfung neun Semester.

- (2) Der Ablauf des Studiums und die Organisation des Prüfungsverfahrens ist so zu gestalten, daß der Kandidat die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig ablegen kann.

- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester.

Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 160 SWS.

Davon entfallen

- auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grundstudiums 80 SWS.
- auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums 80 SWS.

Während des Studiums ist eine berufspraktische Ausbildung zu absolvieren. Sie setzt sich zusammen aus einem zweimonatigen Praktikum im Grundstudium (Grundpraktikum) und einem sechsmonatigen Praktikum im Hauptstudium (Hauptpraktikum).

- (4) Das Grundstudium wird durch die Diplomvorprüfung (§§ 19-21), das Hauptstudium durch die Diplomprüfung (§§ 22-29) abgeschlossen.

- (5) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Sie soll in der Regel nach einem Studium von vier Semestern, spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgelegt werden.

- (6) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Sie soll in der Regel nach dem Hauptstudium von fünf Semestern abgeschlossen sein, einschließlich Anfertigung der Diplomarbeit.

- (7) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 20 und 24 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht.

- (8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen in der Diplomprüfung darf nicht überwiegen.

- (9) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

* Am 9. Januar 1994 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt

Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

§ 4 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung in weiteren als den vorgesehenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß für Rehabilitationspädagogik wird vom Fachbereichsrat Rehabilitationswissenschaften bestellt. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Prüferlisten,
4. die Bestellung der Prüfer,
5. die Gewährung von Studien- und Prüfungserleichterungen für behinderte Studenten,
6. die Offenlegungen der Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Fachbereiches Rehabilitationswissenschaften vom Fachbereichsrat Rehabilitationswissenschaften gewählt. Dem Prüfungsausschuß gehören vier Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Student im Hauptstudium an. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Prüfungsausschusses steht den Vertretern der jeweiligen Gruppen des Fachbereichsrates zu.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des Studenten ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperi-

oder weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuß angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses und unterzeichnet die Zeugnisse über die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung. Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß die Zuständigkeit gemäß § 5 Absatz 1 auf seinen Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu fällen sind, werden auf Antrag des Betroffenen dem Ausschuß zur Entscheidung vorgelegt.

(5) Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt unter Berücksichtigung des Studienverlaufs, der Vorschläge des Kandidaten und der Belastung der Prüfungsberechtigten die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben bzw. ausüben.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Beisitzer für die mündlichen Prüfungen, wobei nach Möglichkeit die Vorschläge des Kandidaten zu berücksichtigen sind. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Rehabilitationspädagogik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

(4) Bei Konflikten hinsichtlich der Bestellung von

Prüfern und Beisitzern entscheidet der Rat des Fachbereiches Rehabilitationswissenschaften.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer im Zusammenhang mit der Festlegung der Prüfungstermine bekanntgegeben werden.

§ 7 Formen von Prüfungen und Leistungsnachweisen

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen (§ 8), Klausuren (§ 9) und die Diplomarbeit (§ 25). Weitere Formen des Nachweises von Studienleistungen können durch Belege (§ 10) und Leistungsnachweise (§ 11) erbracht werden.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können vom Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen stattfinden. Gruppenprüfungen sind so durchzuführen, daß sie eine Bewertung der individuellen Leistungen der Studenten ermöglichen. Die Prüfungsdauer für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach beträgt etwa 30 Minuten, aber nicht mehr als 45 Minuten. Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind zu protokollieren.

(3) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern als Kollegialprüfung oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Bei Kollegialprüfungen wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer alle anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(4) Bei Gruppenprüfungen sind in der Regel nicht mehr als zwei Kandidaten zuzulassen. Die Prüfungszeit ist entsprechend der Anzahl der Kandidaten vervielfachbar.

(5) Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung mitzuteilen. Er nimmt nicht an der Beratung über die Prüfungsbewertung

teil.

(6) Die Prüfung kann aus wichtigen Gründen unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes, spätestens aber nach 14 Tagen stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

(7) Mitglieder der Universität können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Studenten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Öffentlichkeit ist bei Widerspruch eines Kandidaten auszuschließen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Mitwirkung an der Prüfung und auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 9 Klausuren

(1) Klausuren sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(2) Der Prüfer schlägt dem Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Studierenden den zu bearbeitenden Themenbereich vor, der eine exemplarische Behandlung für den Studiengang vorgesehener Gegenstände gewährleistet, sowie gegebenenfalls Hilfsmittel. Aus diesem Themenbereich werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuß drei Themen zur Auswahl als Klausuraufgabe gestellt.

(3) Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Erstprüfers bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Klausurarbeit und mündliche Prüfung eines Faches werden als gemeinsame Leistung bewertet.

(5) Die Ergebnisse von Prüfungsklausuren sind spätestens drei Wochen nach Abgabe der Arbeiten bekanntzugeben und in die Prüfungsunterlagen einzutragen. Werden in einem Fach mündliche und schriftliche Prüfungen durchgeführt, so muß die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung vor der mündlichen Prüfung vorliegen.

§ 10 Belege

- (1) Belege sind schriftliche und/oder praktische Studienergebnisse, mit denen die Aneignung von Wissen und Können in einem Fach nachgewiesen wird. Ihnen ist eine Erklärung beizufügen, daß sie selbstständig erarbeitet wurden und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.
- (2) Als Belege oder Teile von Belegen können selbständige wissenschaftliche Arbeiten der Kandidaten anerkannt werden, wenn sie den geforderten Leistungen entsprechen.
- (3) Belege sind gemäß § 13 Absatz 1 zu bewerten. Werden sie gemäß §§ 19 Abs. 4 oder 27 Abs. 1 als Leistungsform einer Prüfung gewählt, sind sie in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sind schriftliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Ausbildungsabschnitten, in denen individuelle Leistungen testiert werden.
- (2) Leistungsnachweise erteilen die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang* an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der

* Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13 Bewertungen der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut....	"eine hervorragende Leistung"
2 = gut....	"eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt"
3 = befriedigend....	"eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht"
4 = ausreichend....	"eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt"
5 = nicht ausreichend...	"eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt"

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung zusammengefaßt, errechnet sich die Fachnote aus

dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnoten lauten bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5.....	= gut
über 2,5 bis 3,5 ...	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0....	= ausreichend
über 4,0....	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Hat sich der Kandidat fristgemäß einer Wiederholungsprüfung unterzogen (vgl. § 14), gelten die bei der Wiederholung erteilten Noten.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsteilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, bis zu zweimal wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet und kann in diesem Teil nur nach Maßgabe von § 14 wiederholt werden.

(2) Die für den Rücktritt und das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ob ein triftiger Grund vorgelegen hat, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung eines unzulässigen Hilfsmittels zu beeinflussen, oder macht er sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig, gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Sie kann in diesem Teile nur nach Maßgabe von § 14 wiederholt werden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ablehnende zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 16 Zeugnisse, Diplomurkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplomvorprüfung und nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Angabe der Prüfungsleistung mit den Bewertungen gemäß § 13, bei der Diplomvorprüfung die Gesamtnote (vgl. § 21, Abs. 3) und bei der Diplomprüfung das Gesamturteil (vgl. § 29, Abs. 3 und 4) sowie das Thema und die Bewertung über die Diplomarbeit. Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Studiengang Rehabilitationspädagogik oder nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin erzielt, wird die Anerkennung der betreffenden Leistung im Zeugnis vermerkt. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte der zu der betreffenden Prüfung gehörenden Leistungen erbracht wurde und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet. Es trägt das Siegel des Fachbereichs Rehabilitationswissenschaften.

(2) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Diplomrehabilitationspädagoge oder Diplomrehabilitationspädagogin ausgestellt. Die Urkunde wird vom Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Diplomrehabilitationspädagoge oder Diplomrehabilitationspädagogin erworben.

(4) Das Zeugnis über die Diplomprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, daß die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(5) Über den erfolgreichen Abschluß von einzelnen Prüfungsergebnissen kann eine Bescheinigung ausgestellt werden. Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 18 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder gegen die Prüfungsordnung verstoßen und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fachbereichsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fachbereichsrat über die Rücknahme.

(3) Den Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 16 Absatz 5 entsprechend.

II. Diplomvorprüfung

§ 19 Ziel, Umfang, Art und Dauer der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, d. h. daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, das methodische Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung umfaßt folgende Prüfungsteile:

- Allgemeine Erziehungswissenschaft,
- Psychologie oder Soziologie (geprüft wird das Fach, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde; der Prüfungsausschuß regelt das Verfahren für den Fall, daß ein Kandidat in beiden Fächern Leistungsnachweise erbracht hat).

(3) Gegenstand dieser Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugewiesenen Lehrveranstaltungen (vgl. § 7.3.; § 7.10.; § 7.11.).

(4) In der Allgemeinen Erziehungswissenschaft erstreckt sich die Diplom-Vorprüfung auf ein Überblickswissen in den folgenden Themenbereichen und ein vertieftes Wissen aus einem dieser Themenbereiche:

1. Anthropologische, normative und gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung
2. Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen und Funktionen der Erziehung und des Bildungswesens in historischer und vergleichender Sicht,
3. Lern- und Entwicklungsprozesse: Individuelles und soziales Lernen, Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalter,
4. Theorien pädagogischen Handelns, Grundfragen

der Diagnose und Beratung im pädagogischen Feld,

5. Theorie der Erziehung und der Erziehungswissenschaft in systematischer, historischer und vergleichender Sicht,
6. Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Theorienbildung (z.B. hermeneutische-, empirische-, statistische Methoden).

Die Prüfung in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft umfaßt auch den Themenbereich Theorien und Konzeptionen der Allgemeinen pädagogischen Handlungskompetenz.

(5) In Psychologie erstreckt sich die Diplom-Vorprüfung auf Grundrichtungen und Methodologie psychologischer Erkenntnisgewinnung und Theorienbildung sowie auf einen weiteren für die Erziehungswissenschaft bedeutsamen Themenbereich (vgl. StO § 7.10.).

(6) In Soziologie erstreckt sich die Diplomvorprüfung auf Grundrichtungen und Methodologie soziologischer Erkenntnisgewinnung und Theorienbildung sowie auf einen weiteren für die Erziehungswissenschaft bedeutsamen Themenbereich (vgl. StO § 7.11.).

(7) Die Prüfung in Allgemeiner Erziehungswissenschaft umfaßt jeweils schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen. Die Prüfung in Psychologie oder Soziologie besteht aus einer mündlichen Prüfung. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung soll dem Kandidaten spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntgegeben werden. Werden die schriftlichen Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (vgl. § 13 Abs. 1) bewertet, schließen sich dennoch die mündlichen Prüfungen an.

(8) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden erbracht entweder

- a) durch eine vierstündige Klausur (vgl. § 9) oder
- b) durch einen Beleg (vgl. § 10), für dessen Bearbeitung sechs Wochen zur Verfügung stehen

Der Studierende kann zwischen beiden Leistungsformen wählen (vgl. § 20 Abs. 2).

(9) Die mündlichen Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung werden erbracht durch je eine Prüfung in Allgemeiner Erziehungswissenschaft, die in der Regel 45 Minuten dauert sowie durch eine Prüfung in Psychologie bzw. Soziologie, die in der Regel 30 Minuten dauert.

(10) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher

Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(11) Die Diplomvorprüfung ist bis zum Ende des betreffenden Semesters abzuschließen, in dem die Meldung zur Prüfung erfolgte.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich zu dem vom Diplomprüfungsausschuß festgelegten Termin in der ersten Hälfte desjenigen Semesters zu stellen, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der zuständigen Stelle vorzulegen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen oder durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;

2. eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Hauptprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet;

3. der Nachweis über die Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin;

4. Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Grundstudiums von ca. 80 SWS durch Vorlage des Studienbuches sowie der zwei für Allgemeine Erziehungswissenschaft geforderten Leistungsnachweise, des Leistungsnachweises in Psychologie bzw. Soziologie und des Leistungsnachweises in Rehabilitationspädagogik;

5. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am zweimonatigen Praktikum im Grundstudium;

6. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (je einen Leistungsnachweis)

- an einem Trainingskurs oder einem Projekt, in dem eine Handlungsmodalität der allgemeinen pädagogischen Handlungskompetenz eingeübt wird,

- an den Kursen zur Statistik,

- an den Kursen zur Informatik.

7. Erklärung, ob die schriftlichen Prüfungsleistungen durch eine Klausur oder durch einen Beleg erbracht werden sollen (vgl. § 19 Abs. 4),

8. falls von dem Antragsteller gewünscht, Vorschläge für die Bestellung von Prüfern und Beisitzern,
9. eine Erklärung des Antragstellers, daß ihm die se Prüfungsordnung bekannt ist.

(3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Prüfung.

(4) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zulassung zur Diplomvorprüfung innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgelegten Zeitraums beantragt hat.

(5) Nachweise über Studienleistungen aus dem Semester, in dem die Meldung erfolgt, können bis zum Semesterende nachgereicht werden.

§ 21 Bewertung der Diplomvorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer werden nach Maßgabe des § 13 von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn das Urteil für jedes Fach mindestens "ausreichend" lautet.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Fachnoten gebildet, wobei die Fachnote für Allgemeine Erziehungswissenschaft doppelt gewichtet wird. § 13 gilt entsprechend.

(4) Über bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung wird zusammenhängend durchgeführt und beginnt im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des achten Semesters.

(3) Der Ablauf des Studiums und die Organisation des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, daß der Kandidat die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig ablegen kann.

§ 23 Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. einer schriftlichen Prüfungsleistung,
3. den mündlichen Prüfungen.

Als erste Prüfungsleistung ist die Diplomarbeit anzufertigen.

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Diplomprüfungsausschuß für Rehabilitationswissenschaften zu stellen, und zwar in der Regel während des vierten Semesters im Hauptstudium.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind folgende Unterlagen mit dem Zulassungsantrag bei der zuständigen Stelle einzureichen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen oder durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller eine Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
3. eine Bescheinigung über die Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin,
4. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß
 - der Diplomvorprüfung im Studiengang Rehabilitationspädagogik oder
 - der Diplomvorprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft oder
 - der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder
 - einer vom Prüfungsausschuß als gleichwertig anerkannten Prüfungsleistung,
5. der Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Hauptstudiums von ca. 80 SWS durch Vorlage des Studienbuches,
6. Nachweis über ein erfolgreich absolviertes sechsmonatiges Hauptpraktikum (Pflichtpraktikum).

7. je ein Leistungsnachweis in
 - Allgemeiner Erziehungswissenschaft,
 - Rehabilitationspädagogik,
 - rehabilitationspädagogischer Handlungskompetenz,
 - einem Wahlpflichtfach,
 - Psychologie¹ oder in Soziologie², wobei das Fach gewählt werden muß, in dem kein Leistungsnachweis im Grundstudium erbracht wurde,
8. Nachweis über die Teilnahme an einem Seminar bzw. Trainingskurs über qualitative oder quantitative Forschungsmethoden,
9. Erklärung, ob die schriftliche Prüfungsleistung durch eine Klausur oder durch einen Beleg erbracht werden soll (vgl. § 27 Abs. 1),
10. falls vom Antragsteller gewünscht, Vorschläge für die Bestellung von Prüfern, Beisitzern, Gutachtern für die Diplomarbeit sowie Vorschläge zum Themenbereich, aus dem das Thema für die Diplomarbeit gewünscht wird,
11. eine Erklärung des Antragstellers, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist.

(3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Diplomprüfung.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und die Benennung eines Prüfungsberechtigten als Betreuer der Diplomarbeit wird dem Antragsteller spätestens drei Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig ist der Erstgutachter aufzufordern, nach Rücksprache mit dem Antragsteller das Thema der Diplomarbeit einzureichen (vgl. § 25).

§ 25 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Rehabilitationspädagogik selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es ist ein Thema

- aus einer Fachrichtung des Kandidaten oder
- aus der Allgemeinen Rehabilitationspädagogik mit praxisbezogenem Aspekt zu bestimmen.

Der Prüfungsausschuß achtet auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, daß die Diplomarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

¹ mit wesentlichen Anteilen in Rehabilitationspsychologie

² mit wesentlichen Anteilen in Soziologie der Behinderten

Die Diplomarbeit wird vom Erstgutachter betreut.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird mit der Zulassung zur Diplomprüfung beim Prüfungsausschuß beantragt. Dabei kann der Kandidat die Gutachter vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema für die Diplomarbeit ist dem Antragsteller in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem er den Zulassungsantrag gestellt hat, vom Prüfungsausschuß schriftlich mitzuteilen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten kann das Thema auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgegeben werden.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt die Gutachter für die Diplomarbeit. Gutachter sind in der Regel Hochschullehrer aus den im Studiengang Rehabilitationspädagogik beteiligten Fächern.

(4) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Gibt ein Gruppenmitglied die Arbeit zurück, ist das Thema im Benehmen mit den Betreuern vom Prüfungsausschuß so umzuformulieren, daß es von den verbleibenden Kandidaten bearbeitet werden kann.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate von der Zustellung des Themas an gerechnet. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 26 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist dem Prüfungsausschuß sechs Monate nach der Zustellung des Themas in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt, darunter dem, der das Thema ausgegeben hat. Die Gutachten sollten spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.

(3) Bei Gruppenarbeit ist von jedem der bestellten Betreuer ein Gutachten über die gesamte Arbeit sowie über die individuellen Anteile der einzelnen Gruppenmitglieder an ihr zu erstellen.

(4) Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachter sucht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung zwischen den Gutachtern herbeizuführen, anderenfalls entscheidet eine aus den an der Diplomprüfung beteiligten Prüfern und Gutachtern bestehende Kommission über die endgültige Bewertung. Der Prüfungsausschuß muß einen weiteren Gutachter bestellen, wenn einer der beiden Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 27 Schriftliche Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung

(1) Die schriftliche Prüfungsleistung in der Diplomprüfung wird erbracht durch

- eine vierstündige Klausur (vgl. § 9) oder
- eine Belegarbeit (vgl. § 10).

Der Kandidat kann zwischen beiden Leistungsformen wählen (vgl. § 24 Abs. 2).

(2) Das Thema der schriftlichen Prüfung ist aus

- der allgemeinen Rehabilitationspädagogik oder
- einer gewählten Fachrichtung

festzulegen.

(3) Die Themen für die Diplomarbeit und für die schriftliche Prüfung sollten unterschiedlichen Studiengebieten entnommen werden.

§ 28 Mündliche Prüfungen in der Diplomprüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit statt. Auf Antrag des Kandidaten können mündliche Prüfungen auch zu einem späteren Termin stattfinden. Zum Beginn der mündlichen

Prüfungen muß die Diplomarbeit abschließend benotet worden sein.

Die mündlichen Prüfungen in der Diplomprüfung können nur stattfinden, wenn eine Bewertung der Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" erfolgt ist.

(2) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft,
2. Rehabilitationspädagogik,
3. Psychologie/Rehabilitationspsychologie oder Soziologie/Soziologie der Behinderten,
4. Rehabilitationspädagogische Handlungskompetenz einschließlich eines Wahlpflichtfaches gemäß Studienordnung.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in Rehabilitationspädagogik 45 Minuten, in den übrigen Prüfungsfächern jeweils 30 Minuten. Mündliche Prüfungen in Zusatzfächern (vgl. § 4) dauern in der Regel 30 Minuten.

(4) Gegenstand dieser Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugewiesenen Lehrveranstaltungen (vgl. StO §§ 7.3.; 7.4.; 7.5.; 7.8.; 7.9.; 7.10.; 7.11.;).

(5) In Allgemeiner Erziehungswissenschaft werden die gleichen Themenbereiche geprüft, wie in der Diplom-Vorprüfung (vgl. § 19), jedoch mit erhöhtem Anspruchsniveau und unter besonderer Berücksichtigung der Theorienbildung, der Wissenschaftstheorie und der Forschungsmethoden (es sollte der für Evaluation und Methoden verantwortliche Fachvertreter des Fachbereiches Rehabilitationswissenschaften daran teilnehmen).

(6) In der Rehabilitationspädagogik erstreckt sich die Fachprüfung auf ein Überblickswissen in den folgenden Themenbereichen und ein vertieftes Wissen aus einem dieser Themenbereiche (vgl. StO § 7.8.):

1. Einführung in Begriffe und Theorien der Heil-, Sonder-, Behinderten- und Rehabilitationspädagogik wie auch der integrativen Pädagogik,
2. Überblick über die behindertenspezifischen Pädagogiken (Fachrichtungen),
3. Aufbau und Arbeitsweisen von Organisationen und Institutionen des Behindertenwesens,
4. Gesellschaft und Behinderung
5. Bildung, Betreuung und Rehabilitation von Personen mit Behinderungen in der Geschichte sowie im internationalen Vergleich
6. Einführung und Überblick zu sozialpädagogischen Inhalten
7. Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen

(7) In Psychologie/Rehabilitationspsychologie erstreckt sich die Fachprüfung auf Grundrichtungen und Methodologie psychologischer Erkenntnisgewinnung und Theorienbildung sowie auf einen weiteren für die Rehabilitationswissenschaften bedeutsamen Themenbereich (vgl. StO § 7.10.).

(8) In Soziologie/Soziologie der Behinderten erstreckt sich die Fachprüfung auf Grundrichtungen und Methodologie soziologischer Erkenntnisgewinnung und Theorienbildung sowie auf einen weiteren für die Rehabilitationswissenschaften bedeutsamen Themenbereich (vgl. StO § 7.11.).

(9) In der Rehabilitationspädagogischen Handlungskompetenz einschließlich eines Wahlpflichtfaches bei Berücksichtigung der beiden gewählten behindertenspezifischen Pädagogiken (Fachrichtungen) werden geprüft:

1. a) aus dem Bereich der Wahrnehmung z. B. Beobachtung, Auswertung medizinischer und psychologischer Diagnosen, Supervision,
 - b) aus dem Bereich der Interaktion z. B. interdisziplinäre Kooperation, Förderbedarf, Beratung, Gesprächsführung,
 - c) aus dem Bereich der Reflexion z. B. Praxisrelevanz, Theorienbildung, Prognose, Objektivität, Sachlichkeit, kritische Haltung,
 - d) aus dem Bereich der Handlungsmodalitäten wie z.B. - Erziehen, Beraten, Helfen,
- Unterrichten, Informieren, Wissen vermitteln,
- Organisieren, Verwalten, Planen
2. ein auf das vertiefte Studium des jeweiligen Handlungsfeldes bezogenes Wahlpflichtfach, z.B.
- a) Frühförderung behinderter Kleinst- und Kleinkinder, Schulbezogene Förderung Behinderter/schulische Integration,
 - b) Freizeit und Wohnen Behinderter, berufliche Rehabilitation und Rehabilitation Spätgeschädigter.

(10) Die mündlichen Prüfungen der in Absatz 2 aufgeführten Fächer sind von verschiedenen Prüfern abzunehmen.

(11) Im übrigen gelten für die Durchführung der mündlichen Prüfungen die Regelungen des § 8 entsprechend.

§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt entsprechend § 13 Absatz 1 u. 2.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" benotet ist oder als "nicht ausreichend" gilt.

(3) Aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit vierfach und die Fachnote in Rehabilitationspädagogik zweifach gewichtet wird. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote höchstens 1,2) kann der Prüfungsausschuß das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

(5) Das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" darf nicht erteilt werden, wenn

- die Diplomarbeit oder die mündliche Prüfung in Rehabilitationspädagogik mit "gut" bewertet wurde
- eine Teilnote schlechter als "gut" ist.

§ 30 Freiversuch

(1) Meldet sich ein Kandidat vor Ablauf der Regelstudienzeit, d.h. im 9. Fachsemester (bis zu zwei Urlaubssemestern wegen Auslandsstudium, Absolvierung eines Praktikums gemäß Prüfungs- oder Studienordnung, Krankheit, Geburt eines Kindes, Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst werden nicht gerechnet), zur Diplomprüfung an, so wird ihm auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuß für eine Fachprüfung ein Freiversuch gewährt.

In Ausnahmefällen kann der Freiversuch auch schon für eine Fachprüfung der Zwischenprüfung gewährt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß sich der Kandidat in der Regelstudienzeit befindet, d. h. er muß seinen Antrag zur Zwischenprüfung am Ende des 4. Fachsemesters spätestens zum Anfang des 5. Fachsemesters stellen.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Fachprüfung gilt als nicht unternommen.

IV. Schlußbestimmung

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.